

SATZUNG

der

Hesse Newman Capital AG

[I. Allgemeine Bestimmungen]

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hesse Newman Capital AG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

a) der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solchen, die

(aa) als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sind oder Dienstleistungen wie die Finanzanlagen- oder Fremdkapitalvermittlung oder die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen erbringen, oder aber

(bb) als persönlich haftende Gesellschafterin, geschäftsführende Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin für Gesellschaften fungieren,

deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens. Die Gesellschaft kann Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann auch reine Finanzbeteiligungen zum Zwecke der Anlage von Finanzmitteln eingehen;

- b) die Übernahme von Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Asset- und Portfoliomanagement, Datenerfassung, Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Kundenauftragsabwicklung, Vertrags- und Bestandsverwaltung.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens-, Kooperations- und Dienstleistungsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen. Die Gesellschaft ist berechtigt, in den Geschäftsbereichen von Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auch selbst tätig zu werden.
- 3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind.
- 4. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

§ 3

Bekanntmachungen

- 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

[II. Grundkapital und Aktien]

§ 4

Grundkapital

- 1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000. Es ist eingeteilt in 100.000 Stückaktien.
- 2. Die Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt.

3. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG festgelegt werden.
5. (aufgehoben)
6. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juni 2020 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden,
 - (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - (b) bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
 - (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 Prozent des im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt. Bei der Ausnutzung der 10 Prozent-Grenze sind aufgrund anderweitiger Ermächtigungen etwa erfolgte Ausschlüsse des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4

- AktG (z.B. bei der Veräußerung eigener Aktien oder bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen) mit einzubeziehen;
- (d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben; sowie
 - (e) um Inhabern von durch die Gesellschaft auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2015 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2015 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015 anzupassen.

[III. Der Vorstand]

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und, soweit ein Vorstandsmitglied gleichzeitig in dieser Eigenschaft als Vertreter eines Dritten handeln soll, auch allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes. Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten und in angemessenen Zeitabständen über den Geschäftsgang Bericht zu erstatten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
5. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben, sofern und solange der Aufsichtsrat nicht seinerseits eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen hat. Ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
6. Der Aufsichtsrat muss in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen im Innenverhältnis seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

[IV. Der Aufsichtsrat]

§ 6

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wenn nicht die Hauptversammlung eine kürzere Amtszeit bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für einen oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
4. Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern und etwaigen Ersatzmitgliedern ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine andere Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.

5. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, oder tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer 3 - monatigen Frist zum Quartalsende niederlegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Amtsniederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.
7. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat Erklärungen entgegenzunehmen.
9. Über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und andere Leistungen mit Vergütungscharakter entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür trägt die Gesellschaft.

[V. Die Hauptversammlung]

§ 7

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

3. Die Hauptversammlung findet in Hamburg oder an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.

§ 8

Einberufung der Hauptversammlung, Anmeldung und Teilnahme

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen. Bei der Einberufung werden die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Hauptversammlung mitgeteilt.
2. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist darüber hinaus der Nachweis des Anteilsbesitzes durch eine von dem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der oder den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adressen innerhalb der gesetzlich für börsennotierte Gesellschaft vorgesehenen Fristen zugehen. In der Einladung können weitere Formen und Sprachen, in denen die Anmeldung und/oder der Nachweis verfasst sein können sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

5. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämt-

liche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können und bestimmt gegebenenfalls die Einzelheiten. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.

6. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) und bestimmt gegebenenfalls die Einzelheiten. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.
7. Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Kreditinstitute sind jedoch berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 9

Beschlussfassung

1. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der Textform. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; nur im Falle von Wahlen entscheidet das Los.
4. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 10

Versammlungsleitung

1. In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
3. Die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Über eine Übertragung, sowie ggf. deren Art und Weise und Umfang sowie die Übertragungsmedien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
5. Der Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung veranlassen. Er macht dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

[VI. Jahresabschluss]

§ 11

Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes ist der Jahresabschluss und der Konzernabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

[VII. Schlussbestimmungen]

§ 12

Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten und Steuern übernimmt die Gesellschaft. Der Gründungsaufwand wird auf Euro 5.000,00 geschätzt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hiervon nicht berührt. Eine im vorstehenden Sinne mangelhafte Bestimmung ist - gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung - durch diejenige mangelfreie Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt der mangelhaften Bestimmung am weitestgehenden entspricht. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine Unvollständigkeit der Satzung herausstellen sollte.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnete Hamburgische Notar

Dr. Ralf Katschinski,

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 über die Änderungen der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 16. August 2016

(L.S. not.) Dr. Katschinski

Dr. Ralf Katschinski
- Notar -